



13/SN-328/ME

## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 560/35

A-6010 Innsbruck, am 9. November 1990

Tel: 0512/508. Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
 Bundesministerium  
 für Finanzen  
 Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF  
 Zl. 58 GE/9/10  
 Datum: 16. NOV. 1990  
 Verteilt 16. Nov. 1990 *Rauer*

*Jaworsky*

Betreff: Bundesgesetz über das Anbieten von Wertpapieren und anderen Geldveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesezt-KMG); Stellungnahme

Zu GZ 23 1013/17-V/14/90 vom 7. September 1990

Zum übersandten Entwurf eines Kapitalmarktgeseztes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 3:

Die Z. 1 dieser Vorschrift sollte lauten:

"1. Wertpapiere des Bundes und der Länder und für solche Wertpapiere, für die eine Haftung dieser Gebietskörperschaften gegeben ist."

Art. 5 der Richtlinie des Rates der EG vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Fall öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist, 89/298/EWG, sieht vor, daß bei bestimmten Erfordernissen, etwa bei der Haftung eines Mitgliedstaates oder einer seiner öffentlichen Gebietskörperschaften, eine Befreiung von der Prospektpflicht normiert werden kann.

- 2 -

Soweit ha. bekannt ist, liegt in Deutschland ein Gesetz über "Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere" im Entwurf vor (Deutscher Bundestag, 11 Wahlperiode, Drucksache 11/6340), das keine Prospektpflicht für Wertpapiere vorsieht, die von einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EG ausgegeben werden und für deren Schuldverschreibungen ein Mitgliedstaat der EG oder eines seiner Bundesländer die unbedingte und unwiederbringliche Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Um eine Schlechterstellung derartiger österreichischer Emittenten gegenüber ausländischen Konkurrenten zu vermeiden und um die Kompatibilität des österreichischen Rechtes mit den EG-Vorschriften oder mit jenen des bedeutenden Wirtschaftspartners Deutschland zu erreichen, wird die eingangs angeführte Fassung des § 3 Z. 1 vorgeschlagen. Die Ausnahme der von den Ländern verbürgten Wertpapiere von der vorgesehenen Prospektpflicht läßt erwarten, daß Länder und Gemeinden günstige Kredite aufnehmen können. Eine solche Erwartung sollte aber auch im Interesse des Bundes gelegen sein.

Zu § 14:

Es wäre zu überlegen, die Beschränkung der Emission von Wertpapieren auch aus Gründen einer ungenügenden Besicherung vorzusehen, wenn eine solche bei der Prüfung nach § 8 beim Emittenten festgestellt wird. Eine Genehmigung der Emission ist nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz mit Ausnahme eben von § 14 nicht möglich. Es muß aber nicht immer eine Fehlerhaftigkeit des Prospektes im engeren

- 3 -

Sinn der Tatbestand für eine Haftung sein. Dies kann auch durch eine Überschätzung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit und damit der ungenügenden Besicherung sein, die der Emittent dem Investor bzw. dem Kapitalanleger anbietet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

**an alle Ämter der Landesregierungen**

**gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien**

**an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien**

**an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen**

**an alle National- und Bundesräte in Tirol**

**zur gefälligen Kenntnisnahme.**

**Für die Landesregierung:**

**Dr. G s t r e i n**

**Landesamtsdirektor**

**F.d.R.d.A.:**

